



MediKuss – Eine Neuerscheinung ist das Bändchen *MediKuss*, mit dem die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) zum ersten Mal die Glossen und Cartoons aus der Reihe *MediKuss* des *Bayerischen Ärzteblattes* in einer Gesamtschau veröffentlicht. Diese behandeln zeit- und unzeitgemäße Gedanken zur Gesundheitspolitik, zur aktuellen Situation im Gesundheitswesen in Bayern, Berlin und Brüssel und Überlegungen zur Berufs- und Standespolitik. Und natürlich geht es um das „Arztsein als solches“.

Das Taschenbuch wurde im Eigenverlag herausgegeben und buchstäblich von A bis Z selbst produziert.

MediKuss kann in der Redaktion des *Bayerischen Ärzteblattes*, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, gegen Einsendung von fünf Briefmarken à 0,55 € im Wert von insgesamt 2,75 € angefordert werden.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser – Durch unser Verschulden ist uns in der letzten Ausgabe ein bedauerlicher und folgenschwerer Fehler unterlaufen. Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG, ein langjähriger Anzeigenkunde, hatte uns mit der Veröffentlichung einer Anzeige beauftragt. Leider haben wir aufgrund eines Versehens die falsche Anzeige – die der Vereinten Krankenversicherung AG – abgedruckt.

Der Fehler ist umso bedauernswerter, da die Vereinte Krankenversicherung AG bereits seit Januar 2003 unter Allianz Private Krankenversicherungs-AG firmiert. Für die entstandenen Irritationen entschuldigen wir uns bei unseren Lesern und der Allianz Privaten. Die richtige Anzeige finden Sie dafür in dieser Ausgabe.

Mit freundlichem Gruß
atlas Verlag und Werbung GmbH
Redaktion *Bayerisches Ärzteblatt*

Das Suchtforum „Tabakabhängigkeit“ der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), der Bayerischen Landesapothekerkammer (BLAK) und der Bayerischen Akademie für Suchtfragen (BAS) e. V. findet am 31. März 2004, von 14 bis 17.45 Uhr im Ärztehaus Bayern, Großer Saal, 5. Stock, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, statt. Das Suchtforum richtet sich an Ärzte, Ärzte im Praktikum, Apotheker, Pharmaziepraktikanten, pharmazeutisches Personal und Mitarbeiter von Drogenhilfeeinrichtungen. Die Veranstaltung wird von BLAK und BLÄK mit 4 • auf das Fortbildungszertifikat anerkannt. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Können ophthalmologische Eignungskriterien durch „orthokeratologische“ Kontaktlinsen unterlaufen werden? – Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte weist auf den möglichen Missbrauch des Medizinproduktes „orthokeratologische Kontaktlinsen“ hin. Es ist berichtet worden, dass die Nacht-Orthokeratologie dazu verwendet werden kann, Richtlinien zum Beispiel für Führerscheine, Pilotenlizenzen oder auch Einstellungsbedingungen für den Dienst in der Polizei oder Feuerwehr zu unterlaufen. Bei der Orthokeratologie handelt es sich um ein Verfahren, mittels spezieller Kontaktlinsen durch einen Druck auf die Cornea die zentralen Krümmungsradien abzuflachen und eine Myopie, Hyperopie, Keratokonus oder Astigmatismus zu beeinflussen. Wesentlich ist hierbei, dass die Linsen nur nachts getragen werden und dass die Sehverbesserung durch die metastabile Verformung der Hornhaut tagsüber auch ohne weitere Sehhilfe für ca. 8 Stunden anhält. Dadurch hat der Anwender die Möglichkeit, Sehtests innerhalb der „Wirkdauer“ auch ohne Sehhilfe zu bestehen.

„Nochmals: Thalidomid“ – Im *Bayerischen Ärzteblatt* 1/2004 wurde die Position des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Anwendung Thalidomidhaltiger Arzneimittel veröffentlicht. In Ergänzung hierzu dürfen wir auf die von der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft in Heft 3/2004 des *Deutschen Ärzteblattes* veröffentlichte „Bekanntmachung zu Thalidomidhaltigen Arzneimitteln“ hinweisen. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.bfarm.de/de/Arzneimittel/am_sicher/bekanntm/BMGS_BfArM_AK.pdf abgerufen werden.

Berichtigung – In der Überschrift „Zukunft des Notarzdienstes am Beispiel Coburg“ auf Seite 115 f. im Februar-Heft des *Bayerischen Ärzteblattes* hat sich ein Fehler eingeschlichen. Richtig muss es heißen „Zukunft des Notarzdienstes“. Der Text wurde in Coburg vorgetragen und hat mit der Notarztsituation in Coburg nichts zu tun. Wir danken für Ihr Verständnis. Die Redaktion

Haftpflichtversicherung – Wir weisen darauf hin, dass der Arzt nach § 21 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns verpflichtet ist, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern!